



Corrigenda

Die im Amtsblatt 2021, Nr. 7, S. 2 und im Amtsblatt 2021, Nr. 10, S. 6 veröffentlichte „Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird durch folgende Ordnung ersetzt.

Ordnung zur Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.06.2021

Aufgrund der § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium erlassen:

Artikel I

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) In der Gliederung wird nach § 2 der Gliederungspunkt „§ 2 a Studienberatung“ neu eingefügt.

(2) In § 2 a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ausgewählten Fächerkombinationen“, nach „gemäß § 7 Abs. 4“ das Wort und der Paragraph „bzw. § 8 Abs. 4 S. 2“ eingefügt.

(3) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt im Regelfall drei, in besonders begründeten Ausnahmefällen höchstens vier Jahre und bis zum Abschluss des Masterstudiums mindestens ein und höchstens zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. ³Bei konsekutiven Studiengängen, die nach dem Bachelorgrad zu einem aufbauenden Masterstudiengang führen, beträgt die Gesamtstudienzeit fünf Jahre. ⁴Die

Einrichtung konsekutiver Studiengänge mit abweichenden Gesamtstudienzeiten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.“

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das dreijährige Bachelorstudium umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP); das vierjährige Bachelorstudium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte (LP).“
 - bb. In Satz 2 Nr. 1 wird nach der Zahl „180“ das Wort und die Zahl „oder 240“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „in der Anlage genannten“ eingefügt.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird wie folgt neu eingefügt:

„¹Für ausgewählte Fächerkombinationen von Teilstudiengängen (Anlage) wird im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet.“
 - bb. Die Sätze 1 bis 3 werden zu den Sätzen 2 bis 4.
 - cc. In Satz 2 wird das Komma und die Wörter „für welche Fächerkombinationen von Teilstudiengängen im Pflichtbereich ein überschneidungsfreies Studium im Rahmen der Regelstudienzeit gewährleistet wird und legt“ sowie das Wort „fest“ gestrichen.
 - dd. In Satz 3 wird nach dem Wort „diese“ das Wort „ausgewählten“ eingefügt.

(5) § 14 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „als mündliche Online-Prüfung“ gestrichen und die Wörter „Online-Klausur“ durch die Wörter „elektronische Fernprüfung“ ersetzt.
 - bb. Nach Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„²Elektronische Fernprüfungen sind nach den Vorgaben der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchzuführen.“
 - cc. Der Satz 2 wird zu Satz 3.
- b. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 neu angefügt:

„(10) ¹Klausuren, einschließlich Open-Book- und Take-Home-Prüfungen, dürfen in der Regel nur in der vorlesungsfreien Zeit sowie in der ersten und letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden; über Ausnahmen entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungsleistungen, die am Ende einer Blockveranstaltung stattfinden. ³Im Übrigen können abweichende Regelungen von Satz 1 in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen aufgenommen werden.“

(6) § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß“
- b. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„²Eine Übersendung der ärztlichen Bescheinigung in elektronischer Form ist ebenso möglich; auf Anforderung ist das Original nachzureichen.“
- c. Die Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 3, 4 und 5:
- d. In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 neu angefügt:

„²Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Modulleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Modulleistung mit

Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. ³Die Gestattung der Übernahme der eigenen Leistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten; Satz 1 findet entsprechend Anwendung.“

(7) In § 20 Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „Professorin“ ein Schrägstrich und das Wort „Juniorprofessorin“, nach dem Wort „Professor“ ein Schrägstrich und das Wort „Juniorprofessor“ eingefügt.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht und tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(2) Diese Ordnung wurde vom Senat am 16.06.2021 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 18.06.2021 genehmigt

Halle (Saale), 18. Juni 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Orient																		
	Ethnologie	•							•		•							•
	Philosophie			•	•				•	•								•
	Psychologie	•	•							•				•				
Phil Fak II	Anglistik und Amerikanistik																•	•
	Deutsche Sprache und Literatur																	
	Medien- und Kommunikationswissenschaften									•			•	•				•
	Sportwissenschaft																	
	Musikwissenschaft	•																
	Italianistik																	
	Polonistik																	
	Russistik																	
Südslavistik																		

Legende		Kombination ist gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgeschlossen.
		Kombination ist möglich. Sofern dadurch im Einzelfall kein überschneidungsfreies Studium gewährleistet werden kann, ist eine Erhöhung der Studienzeit möglich. Gem. §2 a Abs. 2 ist, soweit möglich, bereits vor der Aufnahme des Studiums, jedoch spätestens zu Beginn des Studiums eine Studienfachberatung zu besuchen.
	•	Ausgewählte Fächerkombination gemäß § 7 Abs. 4

